

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 05. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2023)

zum Thema:

Spandau: Notdienstpraxen II

und **Antwort** vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 946

vom 5. Oktober 2023

über Spandau: Notdienstpraxen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Kassenärztliche Vereinigung Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an der entsprechend gekennzeichneten Stelle wiedergegeben.

1. Wonach richtet sich der Bedarf für KV-Praxen (Notdienstpraxen) bzw. wie werden diese geplant?
2. Nach welchen Kriterien werden diese geplant und nach welchen Grundsätzen errichtet?

Zu 1. und 2.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin teilt hierzu mit:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin hat 2018 mit einer umfassenden Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes begonnen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Reform war der Aufbau und Betrieb von KV-Notdienstpraxen.

Übergeordnetes Ziel der KV Berlin bei der Reform war es, dass 85% der Berliner Bevölkerung in 10 bis 15 Minuten per Auto eine KV-Notdienstpraxis erreichen. Dadurch ergab sich

eine Aufteilung der Bezirke Berlins in vier Regionen, eine innerstädtische Region und vier periphere Regionen. Innerhalb dieser Regionen wurden schließlich Auswahlverfahren durchgeführt, sofern sich mehrere Krankenhäuser der Region für eine Kooperation interessierten.

Für die Kooperation mit Krankenhäusern war zudem das Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen aus 2018 („Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung“), insbesondere das Kapitel 14 und die Ausführungen zu einem sog. Gemeinsamen Tresen handlungsleitend.

Für das Standortauswahlverfahren wurden Haupt- und Nebenkriterien definiert, die im Rahmen einer gesamthaften Würdigung bei der Auswahl der Standorte Berücksichtigung fanden.

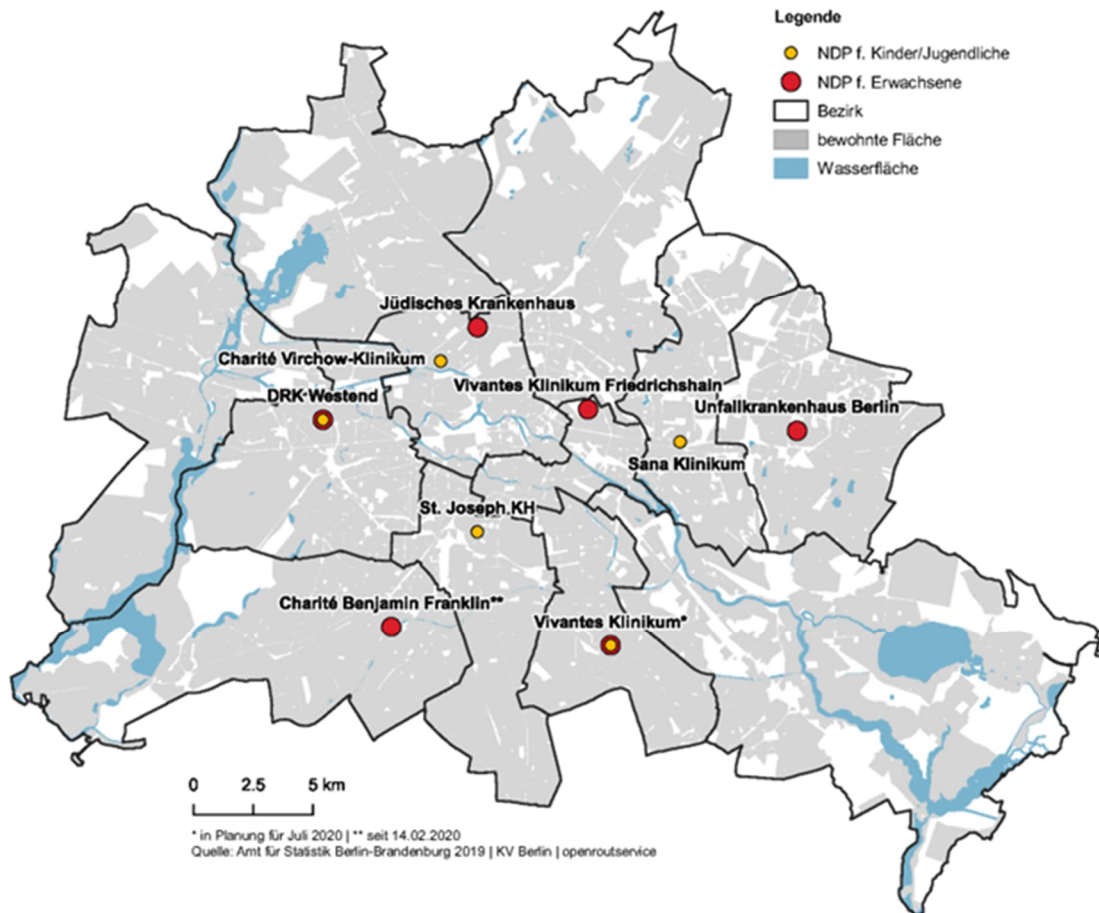
Als Hauptkriterien für die Standortauswahl wurden definiert:

- Anzahl der ambulanten Rettungsstellenfälle in 2017
- Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zur Rettungsstelle verfügbar
- Erreichbarkeit mit Pkw/ÖPNV
- Flächenmäßige Verteilung unter Beachtung bereits bestehender KV Notdienstpraxen
- Bestehende Erfahrungen durch Kooperationen mit Niedergelassenen

Als Nebenkriterien für eine Standortauswahl wurden definiert:

- Möglichkeit der Unterstützung durch nicht ärztliches Personal
- Ambulante Versorgungssituation im Einzugsgebiet
- Vielfalt der Krankenhausträger
- Parkplatzsituation am Krankenhaus

Die aktuellen Standorte von KV-Notdienstpraxen können der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



In der westlichen peripheren Region wurde bislang keine KV-Notdienstpraxis aufgebaut. Ursächlich hierfür ist einerseits die seit 2019 anhaltende Diskussion zu einer Reform der Notfallversorgung. Für diese Reform hat jüngst die Regierungskommission eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Auch hat das Bundesgesundheitsministerium konkrete Umsetzungsschritte im Rahmen der bevorstehenden sog. Krankenhaus-Reform angekündigt. Aufgrund dieser Unsicherheit über die zukünftig präferierten und finanzierten Notdienststrukturen hat die KV Berlin Abstand vom Aufbau weiterer KV-Notdienstpraxen genommen.

Vor allem aber plant die KV Berlin derzeit keine weiteren KV-Notdienstpraxen, weil sie derzeit den Betrieb jeder KV-Notdienstpraxis mit ca. 100.000 € pro Jahr subventioniert. Ursächlich hierfür ist, dass die ärztliche Versorgung von GKV-Versicherten im Notdienst auf Basis des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) vergütet wird.

Weder die Vergütungssystematik des EBM noch die darin fixierte Vergütungshöhe ärztlicher Leistungen im Notdienst erlauben jedoch einen kostendeckenden Betrieb von KV-Notdienstpraxen nach Aussage der KV.

Berlin, den 19. Oktober 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege